

Übersicht Landesheimgesetze, Stand Oktober 2011

Baden-Württemberg

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Baden-Württemberg	Landesheimgesetz (LHeimG) v. 10.06.2008 (GBl. S. 169), geändert durch G. v. 11.05.2010 (GBl. S. 404)	LHeimBauVO v.12.08.2009 (GBl. S. 467) LHeimMitVO v. 30.03.2010 (GBl. S. 390) LHeimPersVO wird vorbereitet.	<p>§ 1 Abs. 7: WGs, wenn sie strukturell von Dritten abhängig sind. Für Unabhängigkeit muss eine Auftraggebergemeinschaft der Bewohner vorliegen, in der sie alle Angelegenheiten der WG selbst regeln. Betreuungsleistungen einschl. Pflege müssen frei wählbar sein. Vermieter und Pflegedienstleister dürfen nicht identisch, rechtlich oder faktisch verbunden sein.</p> <p>§ 1 Abs. 2: Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Mieter lediglich vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.</p> <p>§ 1 Abs. 8: Betreute Wohngruppen für Behinderte dann nicht, wenn sie u. a. nicht mehr als 8 Plätze haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleitung • PDL • Fachkraftquote ab 5 Bewohnern 50 Prozent • Heimbeirat • Barrierefreiheit • Mindestflächen für Bewohnerzimmer • Verbot von Doppel- und Mehrfachzimmern • I. d. R. muss das Zimmer ein eigenes Bad mit WC zur ausschließlichen Nutzung haben. Bei abgeschlossenen Wohnungen ein Bad mit Dusche und WC je vier Bewohner. • Befreiungen sind zur Erprobung neuer Wohnformen möglich (§ 20). 	<p>§ 7</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen</p>	<p>§ 10 Abs. 7: Zunächst zur Feststellung, ob ein Heim vorliegt.</p> <p>§ 10 Abs. 1-6:</p> <p>Prüfung zu Betriebsbeginn, jährliche Regelprüfung, Anlassprüfungen;</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. konkrete Pflegemängel mit Gesundheitsgefahr.</p>	<p>Qualitätsberichte: nur mit Zustimmung der Einrichtung durch die Heimaufsicht, § 15 Abs. 2 und 3</p> <p>Prüfberichte: Soll-Vorschrift, Ausgestaltung durch Rechtsverordnung, die noch nicht vorliegt, § 10 Abs. 1 Sätze 4-5.</p>

Bayern

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Bayern	Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) v. 03.07.2008 (Drucks. 15/10997) in Kraft seit 01.08.2008	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) vom 27.07.2011	<p>Art. 2 Abs. 3: WGs, unabhängig davon, ob sie durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind.</p> <p>Besondere Vorschriften für WGs (Art. 18 bis 22), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstbestimmung gewährleistet ist, 2. Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei gewählt werden können, 3. Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, aber keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der WG haben, 4. WG baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei WGs der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden, 5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der WG wohnen. <p>Andernfalls finden die Vorschriften für stationäre Einrichtungen Anwendung.</p>	<p>AVPflWoqG:</p> <p>Umfassende bauliche und personelle Mindestanforderungen, Mitwirkung und Teilhabe, Zusammenarbeit, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Weiterbildung für stationäre und andere vom PflWoqG umfasste Einrichtungen</p>	Art. 21 Abs. 1: Anzeigepflicht bei Gründung für Träger bzw. Betreuungs- oder Pflegedienst bzw. Bewohner	Art. 21 Abs. 2: Regelmäßige jährliche Prüfung der Betreuungs- und Pflegequalität in WGs, in betreuten Wohngruppen für Behinderte hingegen nur anlassbezogen	Art. 6 Abs. 2: nur Berichte stationärer Einrichtungen

			<p>Art. 2 Abs. 2: Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, Grundleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratung) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) frei wählbar sind.</p> <p>Art. 2 Abs. 4: Betreute Wohngruppen für Behinderte analog WGs, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. räumlich eigene Einheiten mit bis zu zwölf Plätzen,2. nur organisatorisch an zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber getrennt,3. Personen Aufnahme finden, die zwar nicht in der Lage sind, allein und unabhängig zu wohnen, aber nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des Tages und der Nacht bedürfen,4. Personen Aufnahme finden, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitzuteilen.				
--	--	--	--	--	--	--	--

Berlin

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Berlin	<p>Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe</p> <p>in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen</p> <p>(Wohnteilhabegesetz – WTG) v. 03.06.2010</p>	<p>Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabepersonalverordnung – WTG-PersV) v. 16.05.2011</p> <p>§ 29 WTG:</p> <p>Ermächtigung für VO zu baulichen Regelungen und Regelungen über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen</p> <p>§ 33 WTG:</p> <p>HeimMindBauV und HeimmwV gelten für stationäre zunächst weiter</p>	<p>§ 4 Abs. 1:</p> <p>WGs, wenn mindestens drei Bewohner pflegebedürftig sind und Zahl der Pflegebedürftigen die Zahl der nicht pflegebedürftigen Bewohner übersteigt</p> <p>Keine WG, sondern stationäre Einrichtung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 12 Bewohner, • der Vertrag über Wohnraumüberlassung und Vertrag über Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich im Bestand voneinander abhängig, • Zusammenleben und Alltagsgestaltung vom Leistungserbringer bestimmt, • Pflege- und Betreuungsdienste Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in WG haben oder • WG organisatorisch Bestandteil stationärer Einrichtung ist. <p>§ 2 Abs. 1:</p> <p>Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Bewohner lediglich vertraglich verpflichtet sind, geringfügige</p>	<p>§ 1 WTG-PersV:</p> <p>Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten</p> <p>§ 5 WTG-PersV:</p> <p>Mindestens eine Leitungskraft zur Sicherstellung der übergreifenden Betriebsabläufe in der WG</p> <p>§ 6 WTG-PersV:</p> <p>Verantwortliche Pflegefachkraft, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 SGB XI erfüllt</p> <p>§ 7 Abs. 4 WTG-PersV:</p> <p>angemessene Beteiligung von Fachkräften, Fachkraftvorbehalt bei: Pflegeplanung und Evaluation, Beratung der Bewohner, Überwachung freiheitsentziehender Maßnahmen, fachliche Anleitung und Aufsicht von Hilfskräften</p> <p>§ 8 Abs. 5 WTG-PersV:</p> <p>Rund-um-die-Uhr-Besetzung mit mindestens einer Hilfskraft, wenn in der WG u.a. demenziell</p>	<p>§ 14:</p> <p>Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen durch Leistungserbringer</p>	<p>§ 18:</p> <p>Anlassbezogene Prüfungen in WGs, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder zur Prüfung der Umsetzung von Anordnungen</p>	<p>§ 6 Abs. 3:</p> <p>Aushang und Aushändigung des aktuellen Prüfberichts an neue Bewohner,</p> <p>Veröffentlichung der Prüfberichte der letzten drei Jahre im Internet oder sonstiger geeigneter Form, allerdings nur mit Zustimmung der Bewohner</p>

			<p>Serviceleistungen anzunehmen und Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Wohnen von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>§ 4 Abs. 2:</p> <p>Betreute WGs für Behinderte, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach SGB XII bestehen.</p>	<p>erkrankte Bewohner der PS II und III versorgt werden</p> <p>§ 9 Abs. 1 und 2 WTG-PersV:</p> <p>Generelle Fort- und Weiterbildungsverpflichtung plus geriatrische und gerontopsychiatrische Kenntnisse, wenn in der WG u.a. demenziell erkrankte Bewohner versorgt werden</p>			
--	--	--	---	---	--	--	--

Brandenburg

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Brandenburg	Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz – BbgPBWoG) v. 08.07.2009	Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (Strukturqualitätsverordnung – SQV) v. 28.10.2010	<p>§ 1, 2, 4 und 5:</p> <p>WGs, es sei denn, WG wird von Bewohnern vollkommen selbstverantwortlich geführt (§ 2), ansonsten Unterscheidung zwischen Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen (§ 4), wenn Miet- und Betreuungsvertrag vertraglich oder tatsächlich miteinander verknüpft sind, und Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung (§ 5), in denen lediglich Gefahr einer strukturellen Abhängigkeit besteht</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Zweck nicht in der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen liegt</p> <p>§ 4, 5:</p> <p>Betreute Wohnformen für Behinderte gelten als eingeschränkt selbstverantwortlich (§ 5),</p>	<p>SQV gilt nur für stationäre Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen iSd § 4 BbgPBWoG</p> <p>§ 2 – Leitung:</p> <p>analog HeimPersV, allerdings keine Personalunion von Heim- und Pflegedienstleitung, wenn mehr als 80 Bewohner versorgt werden. Wenn mehr als 80 pflegebedürftige Bewohner versorgt werden, muss PDL vollzeitbeschäftigt sein und über Hochschulabschluss im Bereich Pflege verfügen</p> <p>§ 4:</p> <p>angemessene Beteiligung von Fachkräften, gilt als eingehalten bei 50 % Fachkraftquote, Fachkraftvorbehalt bei:</p> <p>Pflegeplanung und Evaluation, Beratung der Bewohner, Überwachung freiheitsentziehender Maßnahmen, Weitergabe personenbezogener Informationen über Bewohner, fachliche Anleitung, Aufsicht und Kontrolle von Hilfskräften</p>	§ 7: Spätestens drei Monate vor geplanter Inbetriebnahme	§ 19: Jährliche Prüfungen in Einrichtungen für pflegebedürftige Bewohner iSd § 4, alle zwei Jahre in Einrichtungen für Behinderte, lediglich anlassbezogen in Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung iSd § 5	§ 20: Veröffentlichung von relevanten Informationen zu Wohn- und Lebensqualität vorgesehen, nach entsprechender Regelung von Art und Umfang der Veröffentlichung im Verein-barungsweg (analog PTV)

Umfang, Form und Inhalt derzeit noch nicht vereinbart

			<p>wenn sie eigene räumliche Einheit mit nicht mehr als 8 Bewohnern bilden und keine tägliche Präsenz von Betreuungskräften über einen wesentlichen Teil des Tages erforderlich ist</p>	<p>§ 5: Rund-um-die-Uhr mindestens eine Fachkraft</p> <p>§ 6: Ausreichende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, wenn Konzept mit entsprechenden Themen nachgewiesen wird</p> <p>§ 8 bis 12 Wohnflächen und Ausstattung: Einzelzimmer mind. 14 qm, Doppelzimmer mind. 24 qm inkl. ausreichend Stellfläche für persönliche Gegenstände und Möbel; Gemeinschaftliche Wohnfläche mind. 5 qm pro Bewohner; technische Voraussetzungen für Rundfunk, Fernsehen, Internet und Telefon im Zimmer durch vorhandene oder eigene Geräte individuell nutzbar</p>			
--	--	--	---	--	--	--	--

Bremen

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Bremen	<p>Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz – BremWoBeG)</p>	<p>Ermächtigung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung • Bauliche Anforderungen • personelle Anforderungen • Zuwendungen <p>Noch keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst für Heime im Sinne des Bundesheimgesetzes weiter.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Alle unterstützenden Wohnformen, in denen Bewohner von einem Anbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungsleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig</p> <p>Auch selbstorganisierte Wohnformen, Betreutes Wohnen, tränergesteuerte WGs sowie Wohnformen, in denen es nur einen Bewohner gibt, der Unterstützungsleistungen von einem bestimmten Anbieter abnehmen muss</p> <p>§ 2 Abs. 4</p> <p>Bestimmte Einrichtungen der Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In tränergesteuerten Wohnformen und Heimen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewohnerbeirat ○ Größe und Beschaffenheit der Räume • In Heimen darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtungsleitung ○ Personalausstattung • Befreiungen bei entsprechendem Konzept möglich (§ 14). 	<p>§ 16</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme,</p> <p>Änderungsanzeigen sowie Unglücksfälle und bestimmte andere Vorkommnisse unverzüglich</p> <p>§ 17</p> <p>Besondere Anzeigepflichten für Heime</p>	<p>§ 21</p> <p>Bei selbstorganisierten Wohnformen und Betreutem Wohnen nur Prüfung der tatsächlichen Wählbarkeit von Leistungen</p> <p>Zutritt zu Wohnräumen der Bewohner nur mit deren Zustimmung</p> <p>§ 22</p> <p>Bei tränergesteuerten Wohnformen Anlassprüfung</p> <p>§ 23</p> <p>In Heimen jährliche Regelprüfung und Anlassprüfungen</p> <p>§ 24</p> <p>Prüfung auch zur Feststellung, welche Art der Wohnform vorliegt.</p>	<p>§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2,3</p> <p>Prüfberichte über tränergesteuerte Wohnformen und Heime sind den Bewohnern vom Leistungsanbieter zur Kenntnis zu geben und werden ab 01.07.2012 in einem Verzeichnis unterstützender Wohnformen im Internet veröffentlicht.</p> <p>Umfang, Form und Inhalt noch unklar.</p>

Hamburg

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Hamburg	Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen (Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG) v. 15.12.2009	Entwürfe zu Wohnbau-, Personal- und Mitwirkungsverordnung iSd § 40 liegen bereits vor	<p>§§ 2 Abs. 6, 20 bis 24: ambulante Pflegedienste</p> <p>§§ 2 Abs. 3, 9, 10: WGs für Pflegebedürftige und Behinderte, wenn mindestens drei Bewohner schwerstpflegebedürftig (PS III) oder dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind. Für WGs mit mehr als zehn Bewohnern gelten die Anforderungen an (stationäre) Wohnrichtungen (§ 9 Abs. 2).</p> <p>§§ 2 Abs. 2, 6 bis 8: Servicewohnanlagen, wenn ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorgehalten werden, außer wenn nur gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen geringe Aufwandsentschädigung erbracht werden.</p>	<p>§§ 20 bis 24 – ambulante Pflegedienste: umfassende Anforderungen an Zuverlässigkeit, Qualität, Zusammenarbeit, Hilfermittlung, kostenlose Information und Erstbesuch sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>§ 9 Abs. 1 – WGs: Schriftliche Vereinbarung der Bewohner, in der Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt ist</p> <p>§§ 6, 7– Servicewohnen: Anforderungen an Zuverlässigkeit, Qualität und Leistungsangebot sowie kostenlose Besichtigung und Information</p> <p>Weitere Anforderungen für Einrichtungen, die Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. WGs ab 10 Bewohner)</p>	<p>§ 23 – ambulante Pflegedienste: Spätestens sechs Wochen vor geplanter Inbetriebnahme</p> <p>§ 10 – WGs: Spätestens sechs Monate vor geplantem Bezug der Wohnform durch Gründer</p> <p>§ 8 – Servicewohnen: Spätestens drei Monate vor geplanter Inbetriebnahme</p>	<p>§ 30 Abs. 1 Nr. 4: Ambulante Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe werden anlassbezogen und zusätzlich stichprobenartig unangemeldet geprüft</p> <p>§ 30 Abs. 1 Nr. 1: WGs und Servicewohnanlagen werden anlassbezogen angemeldet geprüft</p>	<p>§ 31: nur Berichte vollstationärer Wohnrichtungen</p>

Hessen

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Hessen	Entwurf eines Hessischen Betreuungs- und Pflegegesetzes (E-HBPG). Entwurf mit zwei Änderungsanträgen der Reg.-Fraktionen. Endgültiger Stand nicht absehbar, grundlegende Änderungen werden aber wohl nicht mehr erfolgen. Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Quartal 2012	Keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen sollen zunächst weitergelten.	<p>§ 2: WGs - ähnlich wie unter dem HeimG, wenn also Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen in Einrichtungen erfolgen, die in ihrem Bestand von Wechsel Zahl der Bewohner unabhängig sind. Vertragliche Gestaltung, insbes. rechtliche Trennung der Anbieter, soll irrelevant sein. Selbstbestimmte WGs sollen aber nicht dem HBPG unterliegen.</p> <p>§ 2 Abs. 2: Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Mieter lediglich vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2: entgeltliche Betreuung oder Pflege betreuungs- oder Pflegebedürftiger in ambulanter Form. An Pflegedienste werden generell</p>	<p>WGs: Im wesentlichen wie Heime (Heimleitung, PDL, Fachkraftquote, Heimbeirat, Barrierefreiheit, Mindestflächen für Bewohnerzimmer – positiv ist flexible Befreiungsmöglichkeit in § 12),</p> <p>+ Förderung der Sicherheit in der häuslichen Umgebung</p> <p>+ Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vor Gewalt und Verletzungen der Menschenwürde</p> <p>+ Anwendung anerkannter Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen</p> <p>+ Beratung der Pflegebedürftigen und Angehörigen</p> <p>Ambulant betreute WGs für selbständige Behinderte: § 14</p> <p>Ambulant betreute Wohngruppen für Behinderte mit kontinuierlichem</p>	<p>§ 10</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme,</p> <p>Änderungsanzeigen</p> <p>§ 10 Abs. 5</p> <p>Besondere Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften durch den Pflegedienst mit Angabe der Örtlichkeit und des Ansprechpartners</p> <p>Ambulante Pflegedienste: Spätestens 3 Monate vor Betriebsaufnahme, Nachholfrist binnen halben Jahres nach Inkrafttreten des HBPG, Änderungsanzeigen; Pflicht zur Vorlage des Muster-Pflegevertrages und Anzeige aller Mustervertragsänderungen</p>	<p>§ 16 Abs. 8: WGs: Zunächst zur Feststellung, ob eine stationäre Pflegeeinrichtung vorliegt.</p> <p>§ 16 Abs.: regelmäßige Prüfungen ohne festen Turnus, Anlassprüfungen.</p> <p>Ambulant betreute Wohngemeinschaften:</p> <p>Wie vollstationäre Einrichtungen</p> <p>Ambulante Pflegedienste: Nach dem Änderungsantrag keine Prüfungen vor Ort; deshalb fraglich, ob die Heimaufsicht Anordnungen erlassen und Betrieb untersagen kann.</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender</p>	<p>§ 20: Prüfberichte sind durch die Versorgungsämter zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Umfang, Form und Inhalt müssen noch durch Rechtsverordnung geregelt werden.</p>

			(nur) bestimmte Anforderungen gestellt werden.	Unterstützungsbedarf: §§ 15, 26 Abs. 2 Ambulante Pflegedienste: - Förderung der Sicherheit in der häuslichen Umgebung - Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vor Gewalt und Verletzungen der Menschenwürde - Anwendung anerkannter Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen - Beratung der Pflegebedürftigen und Angehörigen - Verbot der Annahme und des Sich-Versprechen-Lassens (Testament) von nicht nur geringfügigen geldwerten Zuwendungen über Leistungsentgelte hinaus.		Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. konkrete Pflegemängel mit Gesundheitsgefahr.	
--	--	--	--	--	--	---	--

Mecklenburg-Vorpommern

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungsqualitätsgesetz – EQG M-V)	<p>EPersVO M-V v. 10.11.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 658)</p> <p>EMindBauVO M-V v. 10.11.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 655)</p> <p>EMitwVO M-V v. 10.11.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 661)</p>	<p>§ 2 Abs. 5: WGs, wenn sie strukturell von Dritten abhängig sind.</p> <p>Für Unabhängigkeit: baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige WG bis zu 12 Personen, Miet- und Betreuungs- oder Pflegevertrag getrennt, Pflegedienst hat nur Gaststatus und kein Büro, ist frei wählbar</p> <p>§ 2 Abs. 3: Betreutes Wohnen, wenn Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar sind.</p> <p>§ 2 Abs. 6: Betreute Wohngruppen für Behinderte dann nicht, wenn sie u. a. nicht mehr als 12 Plätze haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleiter • Fachkräfte • Mindestflächen • Brandschutz • Fachkraftquote 50 Prozent • Bewohnervertretung 	<p>§ 4</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme,</p> <p>Änderungsanzeigen zum Quartalsende, Einstellung oder besondere Vorkommnisse unverzüglich</p> <p>§ 16</p> <p>Bei ambulant betreuten WGs Abschluss von Betreuungsverträgen und Gründung von Wohngruppen spätestens nach 4 Wochen</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Mindestens jährliche Prüfung</p> <p>§ 8 Abs. 7</p> <p>Prüfung auch zur Feststellung, ob ein Heim vorliegt</p> <p>§ 8 Abs. 4</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung</p>	<p>§ 13 Abs. 3</p> <p>Ergebnisse der Prüfung, Leistung und Qualität der Einrichtung, Gesamtheimentgelt und Zufriedenheit werden im Internet veröffentlicht und sind im Heim auszuhängen</p>

Niedersachsen

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Niedersachsen	Niedersächsisches Heimgesetz (NHeimG) v. 29.06.2011 (GVBl. S. 196)	Keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter.	<p>§ 1 Abs. 3: WGs, wenn nicht selbstbestimmt und entgeltliche Betreuungsleistungen ambulanter Dienste in Anspruch genommen werden. Nicht selbstbestimmt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • externer Betreiber Wohnraum überlässt und Pflegeleistungen erbringt oder durch andere erbringen lässt, • oder Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich verbunden sind, • oder die Wohnergemeinschaft die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen kann, • oder die Bewohner durch ambulante Betreuungsdienste in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden (z. B. vorgegebener Tagesablauf, kein volles Hausrecht) <p>§ 1 Abs. 5: Betreutes Wohnen, wenn Wohnraum überlassen wird und Mieter vertraglich verpflichtet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflegung oder Betreuungsleistungen abzunehmen, die über allgemeine Betreuungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) hinausgehen, • oder allgemeine Betreuungsleistungen abzunehmen, wenn das auf diese Leistungen entfallende Entgelt bestimmte Schwellenwerte übersteigt (30 % Wohnraummiete) 	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleitung • PDL • Fachkraftquote ab 5 Bewohnern 50 Prozent • Heimbeirat • Barrierefreiheit • Mindestflächen für Bewohnerzimmer • Befreiungen und Ausnahmen sind möglich, auch zur Erprobung neuer Wohnformen (§ 16). 	<p>§ 7:</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen</p> <p>§ 1 Abs. 6: Anzeigepflichten ambulanter Dienste s. Spalte „Umfasste Wohnform“ am Ende. Pflicht umfasst auch Veränderungen der Zusammensetzung der Bewohner (Ein- und Auszug, Tod) und ihrer Pflegestufen.</p>	<p>§ 9 Abs. 6:</p> <p>Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Bestehen eines Heims zunächst zu dessen Feststellung.</p> <p>§ 9 Abs. 1-5: Prüfungen nach Anzeige und ab 3 Monate vor Inbetriebnahme zulässig, anschl. jährliche Regelprüfung, Anlassprüfungen</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. konkrete Pflegemängel mit Gesundheitsgefahr.</p>	Nicht vorgesehen.

			<p>§ 1 Abs. 4: Ambulant betreute WGs mit maximal 12 volljährigen behinderten Bewohnern, die alle ambulante Eingliederungshilfeleistungen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erhalten, sind ausgenommen.</p> <p>§ 1 Abs. 6, § 7 Abs. 4: Nur hinsichtlich Anzeigepflicht für ambulante Dienste, die in einer WG von mehr als vier volljährigen, pflegebedürftigen Bewohnern entgeltliche Betreuungsleistungen erbringen wollen. Pflicht des Dienstes gilt auch bei <u>selbstbestimmten</u> (!) WGs.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

Nordrhein-Westfalen

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) v. 18.11.2008	Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) v. 18.11.2008 (WTGDV)	<p>§ 2 WTG:</p> <p>WGs für pflegebedürftige oder behinderte Menschen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Wohnraumüberlassung verpflichtend auch Betreuung durch den gleichen Anbieter zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird und Einrichtung im Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig ist (§ 2 Abs. 1), Wohnraum und Betreuungsleistungen zwar von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden, diese aber rechtlich miteinander verbunden sind (§ 2 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3), Anbieter von Wohnraum und Betreuungsleistungen identisch ist, Betreuungsleistungen rechtlich zwar unabhängig von Wohnraumüberlassung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden, die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters aber eingeschränkt ist. Dies wird vermutet, wenn der Anbieter mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut, es sei denn, die Betreuung ist auf nicht mehr als zwölf Bewohner in einem Gebäude ausgerichtet und die Bewohner werden bei der Wahl des Anbieters von unabhängigen Dritten unterstützt. (§ 2 Abs. 3). 	<p>§ 6 WTG iVm §§ 6 bis 26 WTGDV:</p> <p>Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner durch Beirat oder Vertrauensperson</p> <p>§ 8 WTG: Beschwerdemanagement</p> <p>§ 11 WTG iVm §§ 1 bis 3 WTGDV:</p> <p>Anforderungen an die Wohnqualität –Barrierefreiheit; Wohnfläche ohne Bad mind. 14 qm bei Einzel- und 24 qm bei Doppelzimmern; 40 qm Nettogrundfläche je Bewohner plus 10 qm bei Rollstuhlfahrern und 5 qm bei interner Tagesstruktur; mindestens 80 % Einzelzimmer bis 31.07.2018</p> <p>§ 12 WTG iVm §§ 4, 5 WTGDV:</p> <p>personelle Anforderungen – angemessene Beteiligung von Fachkräften, Gelegenheit zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung verpflichtend, Fortbildungen zu Personalführung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung für Einrichtungs- und Pflegedienstleitung verpflichtend</p> <p>§§ 27, 28 WTGDV:</p> <p>Anzeige- und Dokumentationspflichten</p>	<p>§ 9 Abs.1 WTG:</p> <p>Spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung iSd § 2 WTG</p> <p>Achtung – § 2 Abs. 3 WTG:</p> <p>zusätzliche Anzeigepflicht für Betreuungsanbieter, die mindestens vier Bewohner in einem Gebäude betreuen, zwecks Prüfung, ob es sich ggf. um eine Betreuungseinrichtung iSd § 2 Abs. 3 WTG handelt</p>	§ 18 WTG: Mindestens jährliche Regelprüfung, Anlassprüfungen	§ 20 WTG: Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 WTG

			<p>§ 3 Abs. 1 WTG:</p> <p>Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn allgemeine und soziale Betreuungsleistungen nur in geringfügigem Umfang angeboten werden und das Entgelt dafür 25 % der vereinbarten Nettokaltmiete, mindestens jedoch den Eckregelsatz nach SGB XII nicht überschreitet</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

Rheinland-Pfalz

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) v. 22.12.2009 (GVBl. S. 399)	<p>Vereinbarung über die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte gemäß § 12 LWTG vom 17.12.2010</p> <p>Keine weiteren Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter.</p>	<p>§ 4:</p> <p>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</p> <p>(z.B. auch WGs, wenn trotz getrennter Verträge die Wahlfreiheit eingeschränkt ist, weil Verträge voneinander abhängig, Leistungen von bestimmten Anbietern abgenommen werden müssen oder Leistungsumfang vorgegeben ist. Widerlegbare Vermutung für eingeschränkte Wahlfreiheit auch bei</p> <p>Rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit von Leistungsanbieter und Vermieter)</p> <p>§ 5:</p> <p>Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung</p> <p>(z.B. betreute Wohngruppen bis 12 pflegebedürftige oder 8 behinderte Menschen, wenn vom Anbieter oder Vermieter organisiert,</p> <p>Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen, in denen nur pflegerische Leistungen wählbar sind, Hauswirtschaft und Verpflegung aber erbracht werden)</p> <p>§ 6:</p>	<p>Bewohnervertretung</p> <p>Weitere Anforderungen im Wesentlichen wie Heime</p> <p>§ 15:</p> <p>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</p> <p>§ 16:</p> <p>Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung</p> <p>Befreiungen sind zur Erprobung neuer Wohnformen möglich (§ 17).</p>	<p>§ 18:</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen</p>	<p>§ 20:</p> <p>Alle Einrichtungen nach Anzeige und spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme.</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p> <p>Prüfung auch zur Feststellung, ob eine Einrichtung vorliegt</p> <p>§ 21:</p> <p>Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens jährliche Regelprüfung oder Anlassprüfung</p> <p>Längeres Intervall möglich, wenn Prüfung des MDK mindestens „gut“ oder anderer Nachweis</p>	<p>§ 12:</p> <p>Qualitätsberichte werden in eigenem Einrichtungs- und Dienstportal nach § 13 veröffentlicht und sind in der Einrichtung auszuhängen</p>

			<p>WGs, wenn nicht selbstorganisiert oder mehr als 8 Plätze</p> <p>§ 3 Abs. 3:</p> <p>Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Mieter lediglich vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Hausmeister) von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Unterstützungsleistungen frei wählbar sind.</p>			<p>unabhängiger Sachverständiger und Bericht im Portal nach § 13 veröffentlicht</p> <p>§ 22:</p> <p>Bei Einrichtungen</p> <p>mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung nur Anlassprüfung</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

Saarland

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Saarland	Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS) v. 06.05.2009 (ABl. S. 906)	PersVLHeimGS v. 23.03.2011 (ABl. S. 134), andere Bundesverordnungen gelten weiter.	SEHR UNGEWÖHNLICHE ABGRENZUNG ZUM BETREUTEN WOHNEN! § 1 Abs. 2: WGs und Betreutes Wohnen (=heimmäßiges), wenn entgeltlich Wohnraum überlassen und Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden, Bestand von Zahl und Wechsel der Bewohner unabhängig ist und die Bewohner verpflichtet sind, die für sie erforderlichen Leistungen im Bereich der Betreuung und Pflege durch den Träger oder einen bestimmten Leistungserbringer anzunehmen. Allein der Umstand, dass sich die Bewohner zur Gründung der WG Dritter bedient haben, führt nicht zur Anwendbarkeit des LHeimGS, wenn sie ihr Zusammenleben selbstständig und eigenverantwortlich regeln. § 1 Abs. 4: Heimmäßiges Betreutes Wohnen unterliegt bestimmten, gegenüber Heim deutlich reduzierten Betriebsanforderungen, Anzeige- und Informationspflichten, wenn die Bewohner lediglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und das Entgelt nicht höher ist als die Grundmiete.	<ul style="list-style-type: none"> • Heimpleitung (mindestens 50 % Vollzeitstelle) • PDL (dem Wortlaut nach nur in vollstationären Einrichtungen i. S. d. SGB XI – Beschäftigungsumfang dann entspr. SGB XI-Vereinbarungen - oder bei Einrichtungen für volljährige Behinderte) • Fachkraftquote 50 %, ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft, auch nachts. • Mitwirkungs-gremium (Bewohnervertretung, Bewohnerversammlung, externer Bewohnerbeirat) • Barrierefreiheit • Mindestflächen für Bewohnerzimmer • Befreiungen und Ausnahmen sind möglich, auch zur Erprobung neuer Wohnformen, und von personellen Anforderungen (§ 11 PersVLHeimGS) • Bei heimmäßig Betreutem Wohnen i. S. v. § 1 Abs. 4 müssen Träger und (externer) Leistungserbringer sicherstellen, dass die verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen. 	§ 4: Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen	§ 11 Abs.8: Zunächst zur Feststellung, ob ein Heim vorliegt. § 11 Abs. 1- 7: Prüfungen nach Anzeige und ab 3 Monate vor Inbetriebnahme zulässig, anschl. jährliche Regelprüfung, Anlassprüfungen. Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. konkrete Pflegemängel mit Gesundheitsgefahr. § 1 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 11: Heimmäßig Betreutes Wohnen i. S. v. § 1 Abs. 4 unterliegt grundsätzlich nur anlassbezogenen Prüfungen. Anordnungen, Untersagung und Bußgeldverfahren sind aber ebenso möglich wie bei echten Heimen.	Nicht vorgesehen.

Sachsen

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Sachsen	<p>Gesetzentwurf der Staatsregierung:</p> <p>Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) - (Drs. 5/6427)</p>	<p>§ 19:</p> <p>Ermächtigung für bauliche und fachliche Anforderungen, Mitwirkung</p> <p>Noch keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter.</p>	<p>§ 2 Abs. 3:</p> <p>Betreutes Wohnen, wenn Pflege- und Betreuungsleistungen nicht frei wählbar sind</p> <p>§ 2 Abs. 5:</p> <p>WGs, wenn sie strukturell von Dritten abhängig sind. Für Unabhängigkeit muss eine Auftraggebergemeinschaft der Bewohner vorliegen, in der sie alle Angelegenheiten der WG selbst regeln. Betreuungsleistungen müssen frei wählbar sein. Vermieter und Pflegedienstleister dürfen nicht identisch, rechtlich oder tatsächlich verbunden sein.</p> <p>§ 2 Abs. 6:</p> <p>Betreute Wohngruppen für Behinderte mit mehr als 6 Plätzen</p>	<p>§ 3 Abs. 3:</p> <p>Fachkraftquote ab 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder 4 pflegebedürftigen Bewohnern 50 Prozent</p> <p>§ 8:</p> <p>Bewohnervertretung</p>	<p>§ 4:</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen</p>	<p>§ 9:</p> <p>Jährliche Regelprüfung und Anlassprüfungen</p> <p>Prüfung auch zur Feststellung, ob ein Heim vorliegt</p> <p>Längeres Intervall möglich, wenn Prüfung des MDK oder anderer Nachweis unabhängiger Sachverständiger</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung</p>	-

Sachsen-Anhalt

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Sachsen-Anhalt	Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA)	<p>§ 33:</p> <p>Ermächtigung für bauliche und fachliche Anforderungen, Mitwirkung und Veröffentlichung der Qualitätsberichte</p> <p>Noch keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter.</p>	<p>§ 4:</p> <p>Nicht selbst organisierte Wohnformen</p> <p>§ 4 Abs. 2:</p> <p>Verminderte Anforderungen für nicht selbstorganisierte WGs (3-12 Bewohner), wenn z.B. Wählbarkeit von Pflege- und Betreuungsleistungen eingeschränkt ist – widerlegbare Vermutung, wenn Vermieter und Pflegeanbieter identisch oder verbunden sind</p> <p>§ 4 Abs. 3:</p> <p>Verminderte Anforderungen für Betreute Wohngruppen für Behinderte</p>	<p>§ 9:</p> <p>Bewohnervertretung</p> <p>§§ 16, 17:</p> <p>Qualitätsanforderungen</p>	<p>§ 18:</p> <p>Ein Monat vor Aufnahme der Pflege- oder Betreuungsleistung</p>	<p>§ 19:</p> <p>Stationäre Einrichtungen</p> <p>Erstprüfung nach Anzeige, spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme, danach jährliche Regelprüfungen und Anlassprüfungen</p> <p>§ 20:</p> <p>Sonstige nicht Selbstorganisierte Wohnformen</p> <p>Erstprüfung der Qualitätsanforderungen nach §§ 16, 17 drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung, danach nur anlassbezogen</p>	<p>§ 8:</p> <p>Nur stationäre Einrichtungen und nicht selbstorganisierte Wohnformen: Qualitätsbericht über soll aktuelle MDK-Ergebnisse verwerfen und ist vom Träger zu veröffentlichen, auszuhängen und vor Abschluss eines Vertrages auszuhändigen</p>

Schleswig-Holstein

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigespflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Schleswig-Holstein	Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)	<p>§ 26:</p> <p>Ermächtigung nur für stationäre Einrichtungen</p> <p>Noch keine Entwürfe. Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter.</p>	<p>§ 8:</p> <p>„Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ (verminderte Anforderungen, wenn der Pflegeanbieter frei gewählt werden kann)</p> <p>§ 9:</p> <p>Betreutes Wohnen, wenn neben Grundleistungen auch bei Zusatzleistungen der Pflegeanbieter nicht frei gewählt werden kann</p> <p>§ 10:</p> <p>WGs, wenn sie strukturell von Dritten abhängig sind. Für Unabhängigkeit muss eine schriftliche Vereinbarung der Bewohner vorliegen, in der sie die wesentlichen Angelegenheiten der WG selbst regeln.</p> <p>Vertragliche und tatsächliche Trennung zwischen Vermieter und Pflegedienstleister</p> <p>Pflege-, Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen müssen frei wählbar sein</p> <p>Hausrecht und Alltagsgestaltung wird von Bewohnern bestimmt</p>	<p>§ 12:</p> <p>Information und Konzeption bei „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ in denen der Pflegeanbieter frei gewählt wird</p> <p>§ 14 ff.:</p> <p>Nicht nach § 8-10 privilegierte Wohnformen wie stationäre Einrichtungen</p>	<p>§ 13:</p> <p>Drei Monate vor Aufnahme des Betriebs</p> <p>-> Auch bei „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ in denen der Pflegeanbieter frei gewählt wird</p>	<p>§ 8 Abs. 2:</p> <p>Anlassprüfung</p> <p>bei „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ in denen der Pflegeanbieter frei gewählt wird</p> <p>§ 20:</p> <p>Jährliche Regelprüfung bei stationären Einrichtungen und nicht nach § 8-10 privilegierten Wohnformen</p> <p>Längeres Intervall möglich, wenn Prüfung des MDK oder anderer Nachweis</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung</p>	<p>§ 18:</p> <p>Nur über Prüfungen stationärer Einrichtungen und nicht nach § 8-10 privilegierter Wohnformen</p>

Übersicht Landesheimgesetze, Stand Oktober 2011

Baden-Württemberg

Bundesland	Gesetz	Verordnungen	Umfasste Wohnform	Besondere Strukturelle Anforderungen	Anzeigepflicht	Art und Umfang Prüfrechte	Veröffentlichung von Berichten
Baden-Württemberg	Landesheimgesetz (LHeimG) v. 10.06.2008 (GBl. S. 169), geändert durch G. v. 11.05.2010 (GBl. S. 404)	LHeimBauVO v.12.08.2009 (GBl. S. 467) LHeimMitVO v. 30.03.2010 (GBl. S. 390) LHeimPersVO wird vorbereitet.	<p>§ 1 Abs. 7: WGs, wenn sie strukturell von Dritten abhängig sind. Für Unabhängigkeit muss eine Auftraggebergemeinschaft der Bewohner vorliegen, in der sie alle Angelegenheiten der WG selbst regeln. Betreuungsleistungen einschl. Pflege müssen frei wählbar sein. Vermieter und Pflegedienstleister dürfen nicht identisch, rechtlich oder faktisch verbunden sein.</p> <p>§ 1 Abs. 2: Betreutes Wohnen nicht umfasst, wenn Mieter lediglich vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen (Notruf, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.</p> <p>§ 1 Abs. 8: Betreute Wohngruppen für Behinderte dann nicht, wenn sie u. a. nicht mehr als 8 Plätze haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleitung • PDL • Fachkraftquote ab 5 Bewohnern 50 Prozent • Heimbeirat • Barrierefreiheit • Mindestflächen für Bewohnerzimmer • Verbot von Doppel- und Mehrfachzimmern • I. d. R. muss das Zimmer ein eigenes Bad mit WC zur ausschließlichen Nutzung haben. Bei abgeschlossenen Wohnungen ein Bad mit Dusche und WC je vier Bewohner. • Befreiungen sind zur Erprobung neuer Wohnformen möglich (§ 20). 	<p>§ 7:</p> <p>Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, Änderungsanzeigen</p>	<p>§ 10 Abs. 7: Zunächst zur Feststellung, ob ein Heim vorliegt.</p> <p>§ 10 Abs. 1-6:</p> <p>Prüfung zu Betriebsbeginn, jährliche Regelprüfung, Anlassprüfungen;</p> <p>Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. konkrete Pflegemängel mit Gesundheitsgefahr.</p>	<p>Qualitätsberichte: nur mit Zustimmung der Einrichtung durch die Heimaufsicht, § 15 Abs. 2 und 3</p> <p>Prüfberichte: Soll-Vorschrift, Ausgestaltung durch Rechtsverordnung, die noch nicht vorliegt, § 10 Abs. 1 Sätze 4-5.</p>